

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2021.00036 vom 9. November 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2021.00036

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2021.00036 du 9 novembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2021.00036 del 9 novembre 2021

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1970, war ab Mai 2017 vollzeitig als Pflegehilfe bei Y.____ angestellt. Im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses war sie bei der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend: Mobiliar) durch Kollektivvertrag gegen Lohnausfall bei Krankheit versichert. Ab dem 29. April 2018 wurde der Versicherten von den behandelnden Ärzten

eine in ihrem Ausmass variierende Arbeitsunfähigkeit

wegen Krankheit attestiert. Das Arbeitsverhältnis endete am 31. März 2019.

Die Mobiliar

hatte

ab dem 29.

Mai 2018 Taggelderleistungen infolge von Fussbeschwerden

erbracht und gewährte der Versicherten alsdann

eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2019 für einen Berufswechsel. Mit Schreiben vom 13. Juni 2019 machte die Versicherte geltend, ihre Arbeitsfähigkeit in jeglicher Tätigkeit sei durch eine retraktile

Kapsulitis der rechten Schulter zusätzlich zu den Fussbeschwerden eingeschränkt, weshalb ihr weiterhin Taggelder zustünden. Am 21. Juli 2019 widerrief sie zudem ihre Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Mobiliar. Diese erklärte mit Schreiben vom 23. Juli 2019, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht werde noch das Taggeld für Juli 2019 über den bestehenden Krankheitsfall (Fussbeschwerden) ausbezahlt, weitere Leistungen ab August 2019 seien ohne Durchführung einer Begutachtung ausgeschlossen. Im Übrigen erklärte sie am 23. März 2020 auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, soweit diese noch nicht eingetreten sei (vgl. Urk.

E. 2

Mit Eingabe vom 16. März 2020 erhob die Versicherte Teilklage gegen die Mobiliar. Darin beantragte sie, diese

sei zu verpflichten, ihr für den Zeitraum vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.